



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Allgemeinverfügung zur Erhebung der im Berichtszeitraum Januar bis September 2020 vergebenen Aufträge von Sektorenauftraggebern nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung

Vom 10. Dezember 2020

1. Infolge des Inkrafttretens der §§ 1 bis 6 der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) am 1. April 2020 und der gemäß § 6 VergStatVO zum 1. Oktober 2020 eingetretenen Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 VergStatVO sind Sektorenauftraggeber im Sinne von § 100 GWB für den Berichtszeitraum 1. bis 3. Quartal 2020 letztmalig verpflichtet, gemäß § 7 Absatz 3 bis Absatz 5 VergStatVO statistische Daten über vergebene Aufträge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zu übermitteln.
2. Die Angaben sind für den Berichtszeitraum 1. bis 3. Quartal 2020 bis zum 28. August 2020 gemäß der nachstehend abgedruckten Vordrucke (Anlage) an das BMWi elektronisch und im Excel-Format an folgende E-Mail-Adresse zu senden Martina.Kahn@bmwi.bund.de.
3. Über die Startseite www.bmwi.de, Suchbegriff Vergabestatistik Statistische Meldungen-Link zu Sektorenverordnung I. Statistik über vergebene öffentliche Aufträge können die Vordrucke und der Leitfaden heruntergeladen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34 – 37, 10115 Berlin, Referat I B 6, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 10. Dezember 2020
I B 6 – 20612/007-03#005

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Solbach



Anlage

Vordruck 1

Jährliche statistische Aufstellung gemäß § 7 Absatz 3 VergStatVO

Schwellenwerte: Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 428 000 Euro
Baufträge: 5 350 000 Euro

oberhalb der Schwellenwerte

Auftraggeber:

Berichtszeitraum: Januar bis September 2020

	CPV-Nummer	Herkunftsland des Bieters	LIEFERUNGEN		BAULEISTUNGEN		DIENSTLEISTUNGEN	
			Anz.	Wert (T €)	Anz.	Wert (T €)	Anz.	Wert (T €)
Sektorentätigkeit nach § 102 GWB								

Sektorentätigkeit nach § 102 GWB

- Absatz 1 im Bereich Wasser
- Absatz 2 im Bereich Elektrizität
- Absatz 4 im Bereich Verkehrsleistungen
- Absatz 5 im Bereich Häfen und Flughäfen
 - a) Flughäfen
 - b) See- und Binnenhäfen oder andere Terminalanlagen



Vordruck 2

Jährliche statistische Aufstellung gemäß § 7 Absatz 3 VergStatVO in Verbindung mit § 13 Absatz 2 der Sektorenverordnung

Detaillierte Aufstellung für im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergebene Aufträge, aufgeschlüsselt nach den in § 13 Absatz 2 der Sektorenverordnung genannten Fällen

Schwellenwerte: Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 428 000 Euro
Baufträge: 5 350 000 Euro

Auftraggeber:

Berichtszeitraum: Januar bis September 2020

	§ 13 (2) SektVO									
	(2) 1. Wert (T €)	(2) 2. Wert (T €)	(2) 3. Wert (T €)	(2) 4. Wert (T €)	(2) 5. Wert (T €)	(2) 6. Wert (T €)	(2) 7. Wert (T €)	(2) 8. Wert (T €)	(2) 9. Wert (T €)	(2) 10. Wert (T €)
Sektorentätigkeit nach § 102 GWB										

Sektorentätigkeit nach § 102 GWB

- Absatz 1 im Bereich Wasser
- Absatz 2 im Bereich Elektrizität
- Absatz 4 im Bereich Verkehrsleistungen
- Absatz 5 im Bereich Häfen und Flughäfen
 - a) Flughäfen
 - b) See- und Binnenhäfen oder andere Terminaleinrichtungen



Vordruck 3

Jährliche statistische Aufstellung gemäß § 7 Absatz 4 VergStatVO

Schwellenwerte: Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 428 000 Euro
Baufaufträge: 5 350 000 Euro

unterhalb der Schwellenwerte

Auftraggeber:

Berichtszeitraum: Januar bis September 2020

Sektorentätigkeit nach § 102 GWB	LIEFERUNGEN		BAULEISTUNGEN		DIENSTLEISTUNGEN	
	Gesamtwert (T €)		Gesamtwert (T €)		Gesamtwert (T €)	

Sektorentätigkeit nach § 102 GWB

- Absatz 1 im Bereich Wasser
 - Absatz 2 im Bereich Elektrizität
 - Absatz 3 im Bereich Gas und Wärme
 - Absatz 4 im Bereich Verkehrsleistungen
 - Absatz 5 im Bereich Häfen und Flughäfen
 - a) Flughäfen
 - b) See- und Binnenhäfen oder andere Terminalanlagen
 - Absatz 6 im Bereich fossiler Brennstoffe
 - a) Förderung von Öl oder Gas
 - b) Förderung von Kohle oder anderen fossilen Brennstoffen
- Aufträge von geringem Wert:

Als geringwertig können Aufträge angesehen werden, deren einzelner Nettowert einen Betrag von 25 000 Euro (netto) nicht übersteigt.